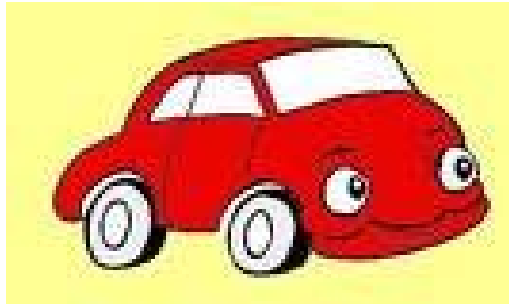


Merkblatt

„ Fahrzeugmotoren nicht unnötig laufenlassen“



Schnee und Frost bringen es an den Tag. Noch immer ist zu beobachten, dass gedankenlose Zeitgenossen bei laufendem Motor ihr Fahrzeug von Schnee und Eis befreien. Dies bedeutet für den Nachbarn eine unnötige Belastung durch Lärm; für die Umwelt eine zusätzliche Belastung mit Schadstoffen.

Dabei ist dieses „warmlaufenlassen“ des Motors nach Aussagen von Kfz-Herstellern und Verkehrsclubs wirtschaftlich und technisch völlig unsinnig. Ein Motor erreicht die Betriebstemperatur am schnellsten beim Fahren im mittleren Drehzahlbereich. Der kalte Motor stößt dagegen die doppelte bis dreifache Menge an Schadstoffen aus und ist aufgrund der hohen Drehzahl besonders laut. **Der Bereich Umwelt und Natur bittet daher alle Autofahrer:** Lassen Sie Ihr Auto stehen, benutzen Sie Busse und Bahnen. Ansonsten befreien Sie Ihr Auto zuerst von Schnee und Eis, starten dann den Motor und fahren zügig los.

Kraftfahrzeuge, Verkehrslärm

Unnötiges laufenlassen von Motoren im Stand (warmlaufen) ist laut Straßenverkehrs-Ordnung verboten. Eine Ausnahme besteht für Taxen bei tieferen Temperaturen. Beschwerden nehmen die Polizeidienststellen, aber auch der Bereich Umwelt und Natur entgegen.

Es handelt sich dabei um kein „Kavaliersdelikt“. Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Lassen Sie Ihren Wagen häufiger stehen. Fahrradfahren ist leiser, umweltfreundlicher, sparsamer und bei Kurzstrecken oft schneller.

Wer dennoch nicht auf ein vorgewärmtes Auto verzichten möchte, sollte sich deshalb zu einer schadstoffarmen Standheizung entschließen.





Was passiert beim Laufenlassen eines Motors im Leerlauf im Winter?

Viele Autofahrer besitzen keine eigene Garage. Für sie ist die kalte Jahreszeit deshalb allmorgendlich mit einem unliebsamen Ritual verbunden: Eiskratzen und Schneefegen, um für klare Sicht zu sorgen. Oft genug geschieht das mit laufendem Motor, im Glauben, dass das Anfahren mit vorgewärmtem Zustand den Motor schont. Genau das Gegenteil ist der Fall, denn bei kaltem Motor verbrennt der Kraftstoff nur unvollständig. Die Folgen sind Starterprobleme, Schädigungen des Motors und der Auspuffanlage.

Der Motorverschleiß erhöht sich, da das angereicherte Kraftstoffgemisch sich in der Kaltphase an den Wänden der Zylinder niederschlägt und den Ölfilm abwäscht. Dadurch wird zugleich das Motoröl verdünnt, weil Benzin in die Ölwanne gelangt.

Wie hoch ist der Benzinverbrauch?

Bei drei Minuten Leerlauf verbrauchen Sie ebenso viel Kraftstoff wie bei einem Kilometer Fahrt.

Wann ist das Laufenlassen eines Motors unnötiger Lärm?

Das unnötige Laufenlassen des Motors ist nicht nur ein Unterfall des unnötigen Lärms, sondern auch der vermeidbaren Abgasbelastigung. Das Laufenlassen eines Motors ist unnötig, wenn ein ausreichender technischer Grund dafür nicht vorliegt oder wenn es über das bei sachgerechter Benutzung notwendige Maß hinausgeht. Der Ordnungsgeber hat für das Laufenlassen eines Fahrzeugmotors im Leerlauf eine Einschränkung nicht der Zeit, sondern dem Zweck nach angeordnet.

Muss eine konkrete Gefährdung bestimmter Personen vorliegen?

Eine konkrete Beeinträchtigung bestimmter Personen durch Abgasbelastigung muss nicht festgestellt werden, es reicht die abstrakte Gefährdung.



Rechtsgrundlagen

Diese gesetzlichen Grundlagen geben nur den groben Rahmen vor, deren Einhaltung für alle Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich sein sollte, um ein gedeihliches Miteinander zu ermöglichen:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) § 3 Abs. 1 besagt: „Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.“ Weiter in Abs. 3 „Es ist verboten, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen.“
- Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 30 Abs. 1 besagt: „Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.“
- Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 49 Abs. 1 Nr. 25 besagt: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über den Umweltschutz nach § 30 Abs. 1 ... verstößt.“
- Der Bußgeldkatalog des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sieht bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 LImSchG eine Geldbuße von 25 bis 200 Euro vor.

Ein Wort in eigener Sache

Im Spannungsfeld von laut und leise, von geselligen und individuellen Bedürfnissen treten Konflikte überall da auf, wo Menschen zusammenleben.

Mit ein wenig gesundem Menschenverstand können wir derartige Konflikte vermeiden oder dazu beitragen, sie in einer fairen Weise zu lösen.

Die Landeshauptstadt Potsdam möchte ein Lebensraum für viele verschiedene Menschen sein, dementsprechend unterscheiden sich die Bedürfnisse und Lebensrhythmen. Die wechselseitige Rücksichtnahme und Toleranz ist daher ein entscheidender Beitrag zur Lebensqualität. Trotz Zeitdruck und Hektik ist es wichtig, seine eigenen Bedürfnisse auch einmal zurück zu nehmen und auf die eigene Wirkung nach außen zu achten. Je weniger Reibungspunkte es im Alltag gibt, desto weniger wird das gute Klima durch Ausnahmesituationen gestört.

Im persönlichen Gespräch wird man in vielen Fällen auch die Argumente des anderen verstehen können und zu einer einvernehmlichen Regelung finden.

In Zukunft

Wir hoffen, dass wir das Zusammenleben in unserer Stadt auch in Zukunft ohne Verordnungen und Verbote regeln können. Das geht, wenn alle ihren kleinen Beitrag im eigenen Verantwortungsbereich leisten.



**Auskünfte und Informationen erteilt der Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-
Straße 79/81, Haus 20, Tel.-Nr.: 0331 289- 2860 oder 3775**